



SATZUNG

des
Vereins „ITALIA ALTROVE“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Italia Altrove“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Schaffung und Förderung des sozialen und kulturellen Austauschs zwischen in Düsseldorf und Umgebung ansässigen italienischen und italienischsprachigen Familien und Personen untereinander und mit Deutschen und anderen, insbesondere die Förderung und Verbreitung italienischer Sprache und Kultur, von Bildung und Ausbildung, die Unterstützung bei der Eingliederung und der Gestaltung des Aufenthalts in Deutschland sowie allgemein die Förderung des Austauschs zu Themen, die für italienische und italienischsprachige Familien und Personen von Interesse sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und den Besuch von Veranstaltungen wie z.B. Autorenlesungen, Ausstellungen, „Begrüßungscafés“ mit Informationen für Zugereiste, Stadtführungen, Ausflüge, Sport- und Freizeittreffs, Kochabende, Familiennachmittage, sowie durch den Betrieb einer Website.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins sowie Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger „Friedensdorf International - Aktion Friedensdorf e.V.“ in Oberhausen, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlt. Natürliche Personen sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die italienische Sprache beherrschen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
4. dem/der Kassenwart/in,

und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes Vereinsmitglied zu benennen. Der betreffende Vorstandsposten ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Versammlungsleiter kann stattdessen auch jedes andere gesetzlich zulässige Wahlverfahren, insbesondere auch eine Gesamtabstimmung anordnen, und zwar auch in der Weise, dass zunächst sämtliche Vorstandsmitglieder ohne Festlegung ihrer Funktion innerhalb des Vorstands gewählt werden und sodann entweder in einer weiteren Abstimmung aus dem Kreis der so gewählten Vorstandsmitglieder der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in gewählt werden oder die so gewählten Vorstandsmitglieder selbst aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und den/die Kassenwart/in wählen. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer bereits seit zwei Jahren Mitglied des Vereins ist."

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Vorstands.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

(2) Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Telefonische Abstimmung ist gestattet.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen (auch per E-Mail, Fax oder mittels sonstiger moderner Kommunikationsmittel), wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (6) Das Thema und Ergebnis der Abstimmung ist durch den Schriftführer zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten."

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge einschließlich Aufnahmegebühren
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Änderungen der Satzung
- Auflösung des Vereines.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich, per Fax oder per E-Mail, mit einer Frist von 14 Tagen.
- (2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten, insbesondere durch Erstellung einer Tagesordnung, die der Ladung beizufügen ist.
- (3) Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der Gründe in Textform beantragt.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Kassenwart/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung durch Wahl den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion an eine/n anderen Versammlungsleiter/in übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, sie muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich, für Änderungen des Vereinszwecks sowie für die Auflösung des Vereins die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen. Die Satzung darf nur geändert werden, wenn der Wortlaut der Änderungsanträge den Mitgliedern spätestens mit der Ladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden ist.

(3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der/diejenige, der/die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt nach Maßgabe des § 2 an den dort genannten Träger.

§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

(1) Diese Satzung sowie jeder Beschluss über die Änderung dieser Satzung sind vor Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt ist.

(2) Sollten einer Eintragung in das Vereinsregister oder der Gemeinnützigkeit Formulierungen der Satzung entgegenstehen oder fehlen, so ist der Vorstand bevollmächtigt, durch Beschluss entsprechend der Vorgaben des Registergerichts oder des Finanzamts die Satzung sprachlich anzupassen.